

dischearmee sich anschickte, in Eilmärschen zurückzukehren, ahnte er sogleich diese Bewegung nach, und lehrte gleichfalls in Eilmärschen mit allen unter seinen Befehlen stehenden Truppen nach Dänemark zurück. Dieser Marsch wurde mit allen möglichen Vorsichtsmaßregeln bewerkstelligt. Die Truppen hatten während ihres Marsches die Flinten stets geladen, die Bajonette aufgespitzt, und des Nachts stellten sie Pikete und Vorposten aus, als wenn sie sich in Feindes Land befänden. Man hatte selbst Nähe den Kommandanten zu bewegen, während seine Truppen in Bremen Kastag hielten, zu erlauben, seine Cavallerie außerhalb der Stadt in Quartier zu legen. Jede schwedische Militär-Person, welche durch Zufall auf eine Dänische Kolonne stieß, wurde angehalten und untersucht, ehe sie ihren Weg fortsetzen konnte. Auf diese Art hatte das Dänische Corps vor den Schweden einen großen Vorsprung erlangt, und die Avantgarde der letzteren hatte noch nicht einmal das Hannoversche Gebieth erreicht. (W. 3.)

Schweeden.
Die Stralsunder Zeitung enthält am 25. May die Nachricht, daß Schwedisch-Pommern für Norwegen an Dänemark habe abgetreten werden sollen, weil aber jenes Land nicht friedlich übergeben sey, so habe man einen solchen Aufwand auf kriegerische Rüstungen machen müssen, der eine Entschädigung fordere, und Schweden werde Pommern daher behalten. Sollte indessen, wird hinzugesetzt, Schweden es seiner Politik angemessen finden, keine Besitzungen jenseits des Meeres zu haben, so dürfte das Land der Preussischen Monarchie einverleibt werden. (W. 3.)

Wechsel-Cours in Wien

am 22. Juny 1814.

Mugsburg, für 100 Gulden } 223 1/4 Ufo.
Curr. Gulden } 220 2/3 2 Nov.

Conventionsmünze pr. Eto. 223.

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung. Nro. 51.

Vermischte Anzeigen:

Nachricht. (1)

Michael Wenzel, Hutfabrikant aus Grätz, gibt sich die Ehre einen hochzuverehrenden Publikum bekannt zu machen, daß gegenwärtige Marktzeit über in der Hütte Nro. 1. Hütte, von allen Gattungen und der feinsten Qualität, um billige Preise zu haben sind.

Silberarbeiters Verchsname (2)

ist in Grätz auf mehrere Jahre in Pacht zu vergeben, weswegen man sich an die Silberarbeiters Wittwe, Katharina Rabitsch in Grätz in der Postgasse wohnend, zu verwenden hat.

Auktions-Anzeige. (2)

Samstag den 2. des kommenden Monats July 1. Z. werden im Hause Nr. 211: in der Herrengasse zu ebener Erds aus freyer Hand verschiedene Effekten und Einrichtungsgegenstände Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, als Sofa, Sesseln, Bettstätten, Bettgewand, Spiegel, Tische, Kästen, Schreibpulte und mehr andere Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung versteigerungsweise hindangegeben werden, wozu hiemit Kauflustige vorgeladen sind.

Chyurgische Gerechtsame

ist aus freyer Hand hindanzugeben. Liebhaber belieben sich des Weitern wegen im
Beitungskomproir zu melden. Laibach den 13. Juny 1814.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem k. k. Sgluiner Regiments - Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf
Ansuchen des Anathas Kostich Sreta in die Feilbietung der in diesem Regiments Nr. an
den Fluß Mresnicza, in einer Entfernung von 1 1/4 Stund von Karlstadt, neben einander
an der Bengger - Straffe liegenden, und auf 35,382 fl. in Kondenzionsmünze gerichtlich ge-
schätzten 2 Mahlmühlen sammt den dazu gehörigen 4 3/4 Joch Acker Grund, und 1 1/2 Joch
Obstgarten des Anathas Jankovich von Mirovnik im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 7te August, für den 2ten der
4te September, endlich für den 3ten der 9te October l. J. mit dem Besatze bestimmt wer-
den, daß, wenn diese 2 Mühlen weder bei dem 1sten noch bei dem 2ten Termine um die
Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, es bei dem 3ten auch unter der
Schätzung verlaufft werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese 2 Mühlen an sich
zu bringen gedenken, an den gedachten Tagen Vormittag um 10 Uhr früh in der Sgluiner
Regimentsgerichtskanzley zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Diese 2 Mühlen und zwar die erste hat 7 Gänge das Gebäude ist von soliden Materiale
1 Stock hoch. Die 2te hat 6 Gänge eben von soliden Materiale gebaut, beide Mühlen
sind mit den nöthigen Wohnzimmern und Kuchel versehen, dabey befindet sich noch eine 1 Stock
hohe gemauerte Wohnung mit 2 Zimmer einen Kuchel und 2 Keller, 1 gemauerter Stall
auf 20 Stück Vieh, ein auf gemauerten Pfeilern gebauter Schweinstall auf 30 Stück und
bei dem Eingang der Mühle ist eine gemauerte und gewölbte Brücke.

Die Bedingnisse des zu zahlenden Kauffchillings können in der genannten Kanzley einge-
sehen werden. Karlstadt den 14. Juny 1814.

Pr. k. k. Sgluiner - Regiments - Gericht.

Bekanntmachung (3)

Von der k. k. provisorischen Bancal - Gefällen - Administration zu Laibach ist wieder den
in Wien seßhaften Handelsmann Gottlieb Daniel Wegel unter dem 10. May 1814. d. Z.
1273/40. C. folgendes Verfaß - Erkenntniß geschöpft worden.

Da derselbe nach dem von Triester Hauptzollamte einbegleiteten Untersuchungs - Protokolle
des k. k. Gränzzollamtes Opfchina eingestanden hat den mitgeführten Cambrique oder Percall
nicht angemeldet zu haben; so wird derselbe kraft der Zollpatents Ubsagen de anno 1788. S.
13, 86, und 102, sammt dessen Schätzungswerte per 34 fl. 32 kr. hiemit als verfallen er-
kennt. Jedoch, wird demselben freigestellt in Zeit von 84 Tagen a die der Nazions Zustel-
lung entweder den Weg der Gnade unmittelbar bey dieser Administration einzuschlagen oder
aber im Rechtswege den k. k. Fiskus aufzufodern.

Dieses wieder den Gottlieb Daniel Wegel geschöpft Verfaß - Erkenntniß wird demsel-
ben hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, daß er selbes in Zeit von drey Monaten vom
Tage der gegenwärtigen Kundmachung gerechnet um so gewisser bey dem k. k. Hauptzollamte
zu Triest erheben solle, als er nach fruchtlosen Verlauf dieser Zeitfrist nicht mehr gehöret
werden wird. K. K. Hauptzollamt. Laibach am 20. Juny 1814.

N a c h r i c h t.

Das in der Wiener Hofzeitung auf Subscription angekündigte Denkbuch
für Fürst und Vaterland, welches eine genaue Beschreibung, aller in
der Monarchie statt gehabten Friedens und Freudenfeste, Beleuchtungen, und den
dabey vorkommenden Sinnbildern, Inschriften ic. enthalten wird, gibt Unterfertig-
tem Gelegenheit, in hiesigen Gegenden mit Beseitigung alles Gewinns die Subscrip-
tion zu eröffnen; da der Preis noch nicht bestimmt werden kann, Mögen sich ein

hoher Adel, die k. k. Hrn. Beamten, und die Bewohner der Stadt und des Landes zahlreich vormerken lassen, da der Ertrag dieser Unternehmung ganz zur Unterstützung der bey Kilm und Löpliz durch den Krieg verunglückten Einwohner gewidmet ist.

Wilhelm Heinrich Korn.

Gerichtliche Versteigerung eines Hauses nebst der dazu gehörigen halben Hube. (3)

Dieses Haus und halbe Hube ist zu Safaniz Mairie Altlaak, Canton Laak, Distrikt Laibach sub Nr. 37. gelegen, ohne Schild und wird vom Primus und Spella Jellenz als Eigenthum benühet.

Es wurde denen Eheleuten Primus und Spella Jellenz durch den Akt des Huiffier Herrn Joseph Samassa den 6. May d. J. auf Ansehen des Blasius Jessenko Grundbesitzer und wohnhaft zu Ehrengruven Nr. 6. obiger Mairie und Canton im Beschlag genommen.

Eine Abschrift des Beschlagnehmens - Aktes ist dem Gerichtschreiber des Friedensgerichts von Laak, und eine andere dem Herrn Demscher ersten Adjunkten der Mairie Altlaak, mitgetheilt worden.

Diese Beschlagnehmung wurde auf der Hypotheken - Kammer zu Laibach den 10. May Register 1. No. 30. so wie auch auf der Kanzley des ersten Instanzgerichts zu Laibach den 20. May 1814. eingetragen.

Die erste Kundmachung der Verkaufsbedingnisse wird in der öffentlichen Sitzung des besagten Gerichts den 1. Juli 1814. statt haben.

Herr Sachwalter Matthias Deenig wohnhaft zu Laibach in der Kapuziner - Vorstadt Nr. 18. wird für den Beschlagnehmer auftreten. Laibach am 17. Juny 1814.

Verpachtung der Zehende. (2)

Am 4. July 1814. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in dem Saale der Kreisintendenz zu Adelsberg die zur Bantalkherrschaft Adelsberg, dem vacanten Beneficium St. Peter Kaplaney zu Laaks, und der Graugustiner Kammeralgült zu Lippa gehörigen Garm - Jugend - Sack - und Weinzehende auf 1 Jahr, nemlich für die Fehung des Jahres 1814. und zwar in der Gemeinde Ober - und Unter - Koschana, Wuje, Neudirnbach, Kaal, Neverke, Ober - und Unter - Urem, Oberlesetsche, Grafenbrun, Verbau, Adelsberg, Groß - und Kleinottok, Salloch, Altendorf, Stermeza, Kaltenfeld, Wukuje, Goreine, Welsku, St. Michel, Landoll, Strane, Groß - Kleinubelsku, Wresie, Großwerdu, Kleinwerdu, Hruschnje, Slavtnach, Goritsche, Hrenovitz, Bründel, Hrasche, Rakittnig, Kotsche, Pristauza, Deutschdorf Schedinki bei Vorn Zirkniz, Seuscheg, Niederdorf, Lippa, Lifsatz, Schuschag, Studena, Fabzhe, Sabitsche, Kuteshou, Terptschane, Dolleine, Skerle, Saretschie, Topolz, Pasteine und Novakratschina im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden. Die diesfälligen Pachtbedingnisse können in der Domainen - Direktion zu Laibach, bei der Kreisintendenz zu Adelsberg, und in dem Domainen - Bureau zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Adelsberg am 21. May 1814

Der Domainen Receveur Schmolz

An die (P. T.) Herren Abnehmer der vereinigten Laibacher Zeitung.

Der Verleger erwähnter Zeitung danket mit innigstem Gefühle für die zahlreiche Abnahme seiner Blätter, insbesondere aber noch denjenigen unter Ihnen, die ihm durch sogleiche Vorhineinbezahlung die wesentlichste Unterstützung haben zugehen lassen, weil er nur dadurch seine diesfälligen beträchtlichen Auslagen decken kann, die er hauptsächlich darauf verwenden muß, um seinen geehrten Lesern die wichtigsten und interessantesten Weltbegebenheiten auf das schnellste und so früh auch so reichhaltig wie möglich zu liefern, als es der Raum eines zweymahligen halben Bogens wöchentlich erlaubt, worauf er sich aber bey besondern Merkwürdigkeiten nicht einschränkte, wohl aber meistens noch mehr mittheilte, und sohin die Einleitung traf, daß alles, was nur wissenschaftlich ist, in diesem engen Raume erscheinet, was in wöchentlichen sieben Bänden anderer Zeitungen enthalten ist. Er schmeichelt sich daher, sämmtlicher Zufriedenheit noch fernerhin einzukündigen, so wie schon so viele seiner geneigten und einsichtsvollsten Leser ihm solches zu bekräftigen die Gewogenheit hatten, und obgleich es den Anschein hat, als ob durch den anter Gottes Beystand nun erhaltenen Sieg über den Unterdrücker der Nationen, die Zeitungen weniger Interesse für den wißbegierigen Leser haben würden, hofft er vielmehr mit Recht, daß da bis nun meistens blutige Ausstritte unsere Blätter anfüllten, die künftigt darinnen enthaltenen Weltnachrichten den Lesern gewiß mehr zur Belehrung und Vergnügen dienen dürften, als bisher geschehen ist. In dieser Zuversicht ladet er die Herren Zeitungsliebhaber geziemend ein, da die erste Hälfte dieses Jahrganges zu Ende geht, um das weitere Wohlwollen, und um die gewöhnliche Vorhineinbezahlung für die 2te Hälfte d. J. Zugleich erinnert er die bisherigen Herren Abnehmer, welche für das laufende halbe Jahr, so wie für das 4te Quartal des Jahres 1813 den Pränumerationsbetrag noch rückständig sind, ehestens an dieses Zeitungs-Komptoir gefälligst einfinden zu wollen.

Der Preis dieses Blattes ist halbjährig: für die hiesige Stadt 3 fl.; durch Botheu mit Couvert 3 fl. 30 kr.; durch die Post, mit Couvert, 4 fl. 15 kr.

Der Verleger.

Weinverkauf in Laibach.

(2)

In dem Hause Nr. 17. auf dem alten Markt sind bey 200 Eimer verschiedene Sortungen guter, weißer und goldfarbiger Weine vom Jahre 1811 Eimerweis oder auch sammt Fässern täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufslustige können sich diesfalls bey dem daselbst wohnhaften Klampferer, Meister um das Nähere anfragen.

Maßweis werden diese nehmlichen Weine in dem Hause Nro. 167. ebenfalls auf dem alten Markt um 18, 20, 24 und 40 kr. ausgesetzt.

Laibach den 24. Juny 1814.

Verstorbene in Laibach.

Den 21. Juny 1814.

Herr Lukas Jerey, Wespriester, alt 30 Jahr, bey St. Jakob Nr. 14a.

Den 22. detto.

Dem Anton Nimrich, Feuerwächter, f. E. Maria, alt 3 1/2 Jahr, am Schloßberg.

Dem Lukas Kolter, Tagelöhner, f. E. Antonia, alt 1 1/2 Jahr, auf der Poljana Nr. 77.

Friedens- und Freundschafts- Traktat

zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Allerhöchst Ihren Alliirten einer Seits, dann Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra anderer Seits.

Geschlossen zu Paris am 30., und ratificirt am 31. May 1814:

(Aus der k. k. priv. Wienenzeitung.)

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreieinigkeit!

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Höchstdero Alliirten eines Theiles, und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra andern Theils, befeelt von gleichem Verlangen, den Erschütterungen Europas und den Leiden der Völker durch einen gründlichen, auf eine billige Vertheilung der Macht gebauten, und in seinen Bedingungen die Bürgschaft fester Dauer darbietenden Frieden, ein Ziel zu setzen, haben sich um so mehr, als Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Höchstdero Alliirte gegenwärtig, nachdem Frankreich unter die väterliche Regierung seiner Könige zurückgekehrt ist, und dadurch Europa ein Unterpfeiler der Sicherheit und Festigkeit seines Systems gegeben hat, auf die Bedingungen und Garantien, welche sie von diesem Staate unter dessen voriger Regierung zu fordern gezwungen wären, Verzicht leisten können, entschlossen, Bevollmächtigte zur Unterhandlung, Festsetzung und Abschließung eines Friedens- und Freundschafts- Traktats zu ernennen, und zu dem Ende ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Elementens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich = Winneburg = Dachsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephans = Ordens, Großadler der Ehrenlegion, Ritter der russischen Orden von St. Andreas, St. Alexander Newsky, und St. Anna der ersten Classe; Großkreuz des Preussischen schwarzen und rothen Adlerordens, Großkreuz des Würzburgischen St. Joseph, des Bayerischen St. Hubertus, und des Württembergischen goldenen Adlers, und mehrerer anderer Orden, Sr. kaiserlichen Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz- Minister, und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; und den Herrn Johann Philipp Grafen von Stadion Lannhausen und Warthausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des St. Stephans = Ordens, Ritter der Russischen Orden von St. Andreas, St. Alexander = Newsky, und St. Anna der ersten Classe; Großkreuz des Preussischen schwarzen und rothen Adler = Ordens, Sr. kaiserl. Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz- Minister;

Und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Carl Moriz Talleyrand = Perigord, Fürsten von Benevent, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold =, Ritter des Russischen St. Andreas =, und des Preussischen schwarzen und rothen Adler = Ordens, Sr. Majestät Minister und Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, über nächstehende Artikel sich vereinigt haben:

I. Es soll vom heutigen Tage an Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, und Höchstdero Alliirten eines Theiles, und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra andern Theils, wie auch deren Erben und Nachfolgern, und wechselseitigen Staaten und Unterthanen auf beständige Zeiten obwalten.

Die hohen contrahirenden Mächte werden eifrig bemüht seyn, nicht allein unter einander, sondern auch, soviel in ihrer Macht steht, zwischen sämtlichen Europäischen Staaten die für die allgemeine Ruhe so nothwendige Eintracht zu erhalten.

II. Das Königreich Frankreich bleibt im vollen Besitz der Gränze, welche es am 1. Januar 1792 gehabt hat. Es erhält ausserdem einen Zuwachs an Gebieth innerhalb der durch den folgenden Artikel bestimmten Demarcations- Linie.

III. Auf der Seite von Belgien, Deutschland und Italien, wird die alte Gränze, so wie sie am 1. Januar 1792 bestand, von der Nordsee zwischen Dünkirchen und Newport, bis an das Mittelländische Meer zwischen Cagnes und Nizza mit folgenden Berichtigungen wieder hergestellt:

1. Im Departement von Semappes bleiben die Cantons von Dour, Merdes = le = Chateau, Beaumont und Chimay, bey Frankreich: die Demarcations- Linie geht da, wo sie den Canton von Dour berührt, zwischen diesem und den Cantons von Boussu und Patinage; und weiterhin zwischen dem von Merdes = le = Chateau und denen von Binch und Thuit.

2. Im Departement der Sambre und Maas behält Frankreich die Cantons von Walcourt = Florennes, Beauraing und Gebinne; die Gränze wird, wenn sie dieses Departement berührt, der Linie folgen, welche die gedachten Cantons von dem Departement von Semappes und dem Ueberreste des Departements der Sambre und Maas trennt.

3. Im Departement der Mosel wird die neue Gränze da, wo sie sich von der alten absondert, durch eine Linie gebildet, die von Perle bis Fremersdorf läuft, und durch eine andere, welche den Canton Tholey von dem Ueberreste des Departements der Mosel scheidet.

4. Im Departement der Saar behält Frankreich die Cantons von Saarbrück und Arneval, wie auch den Theil des Cantons von Lebach, der mittäglich von einer Linie liegt, welche längs der Gränzen der Dörfer Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach und Häll, (die außerhalb der französischen Gränze bleiben) bis an den Punkt läuft, wo ohnweit Duerfelle (welches bey Frankreich bleibt) die Linie, welche die Cantons von Arneval und Ottweiler scheidet, die erreicht, welche Arneval von Lebach trennt. Die Gränze wird auf dieser Seite durch die eben beschriebene Linie, und weiterhin durch die, welche den Canton Arneval vom Canton Bliescastel trennt, gebildet.

5. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792 einen isolirten Punct in Deutschland bildete, so behält Frankreich jenseits seiner alten Gränze einen Theil der Departements vom Donnersberge und Nieder = Rhein, um diese Festung und ihren Bezirk mit dem übrigen französischen Gebieth zu verbinden. Die neue Gränze geht von dem Puncte ab, wo nahe bey Ober = Steinbach (welches außerhalb der Gränze Frankreichs bleibt) die Gränze zwischen dem Departement der Mosel und dem des Donnersberges, das Departement des Nieder = Rheins berührt, folgt der Linie, welche die Cantons von Weissenburg und Bergzabern (auf der Seite von Frankreich) von den

Cantons Nirmasens, Dahn und Annweiler (auf der Seite von Deutschland) trennt, bis auf den Punct, wo diese Demarcation nahe bey dem Dorfe Bollmersheim den alten Bezirk der Festung Landau berührt. Von diesem Bezirke, der so bleibt, wie er im Jahre 1792 war, folgt die neue Gränze dem Arm der Queich, welcher, nachdem er diesen Bezirk bey Queichheim (welches Frankreich verbleibt) verlassen hat, ohnweit der (ebenfalls zu Frankreich gehörenden) Dörfer Merkenheim, Knittelsheim und Welheim, bis an den Rhein fließt, der von da an die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland ausmacht.

In Ansehung des Rheins wird die Gränze durch den Thalweg bestimmt, so jedoch, daß die Veränderungen, welche sich künftig im Laufe dieses Flusses zutragen können, auf den Besitz der darin liegenden Inseln keinen weitem Einfluß haben. Der Besitzstand dieser Inseln wird so, wie er sich zur Zeit der Unterzeichnung des Lüneviller Friedens verhielt, wieder hergestellt.

6. Im Departement des Doubs wird die Gränze dahin berichtigt, daß sie oberhalb la Mançonniere, ohnweit Locle anfängt, und dann an dem Rücken des Jura, zwischen le Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles, bis zu einer, ungefähr sieben oder acht Tausend Fuß in Nordwesten des Dorfes la Brevine gelegenen Spitze des Jura fortläuft, von wo sie wieder in die alte Gränze fällt.

7. In dem Departement des Lemans bleiben die Gränzen zwischen dem Französischen Gebieth, dem Waadt-Lande, und den verschiedenen Districten des Gebieths der Republik Genf (die einen Theil der Schweiz ausmachen wird) dieselben, die vor der Vereinigung Genfs mit Frankreich bestanden; hingegen der Canton von Frangy, der von St. Julien (mit Ausnahme des Theils der nördlich von einer Linie liegt, welche von dem Puncte, wo die Loire in das Genfer Gebieth bey Chancy fließt, längs den Gränzen der bey Frankreich verbleibenden Ortschaften Sesequin, Laconer und Seseuube fortläuft), der Canton von Reignin (mit Ausnahme des Theils östwärts von einer Linie, welche an den Gränzen der außerhalb des Französischen Gebieths bleibenden Ortschaften Müray, Bussy, Pers und Cornier fortläuft) und der Canton von la Roche (mit Ausnahme der Ortschaften la Roche und Armanon und ihrer Bezirke) bleiben mit Frankreich verbunden. Die Landesgränze wird durch die Gränzen dieser verschiedenen Cantons, und durch die Linien, welche die bey Frankreich verbleibenden Theile derselben von den übrigen scheiden, gebildet.

8. Im Departement des Mont-Blanc erhält Frankreich die Unter-Präfectur von Chambery, (mit Ausschluß der Cantons von l'Hopital, St. Pierre d'Albigny, la Rocette und Montreliant) und die Unter-Präfectur von Annecy, (mit Ausschluß des Theils des Cantons von Faverges, der im Osten einer Linie liegt, die zwischen Durehaife und Marlens auf Französischer, und Marthod und Ugine auf der andern Seite läuft, und dann dem Rücken des Gebürges bis an die Gränze des Cantons von Thones folgt.) Diese Linie bildet mit der Gränze der obbemeldeten Cantons auf dieser Seite die neue Landes-Gränze.

Die Gränzen in den Pyrenäen bleiben, so wie sie zwischen den beyden Königreichen Frankreich und Spanien am 1. Januar 1792 bestanden, und es soll sofort eine Commission von beyden Kronen zur definitiven Festsetzung derselben ernannt werden.

Frankreich leistet auf alle und jede Souveränitäts-, Oberherrschafts- und Eigenthumsrechte in den außer der hier beschriebenen Gränze liegenden Ländern, Districten, Städten und Ortschaften Verzicht. Das Fürstenthum Monaco wird jedoch wieder in dieselben Verhältnisse gesetzt, in welchem es sich vor dem 1. Januar 1792 befand.

Die verbündeten Höfe versichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaisin, der Grafschaft Mumpelgard und aller in der oben beschriebenen Gränze eingeschlossenen, ehemals zu Deutschland gehörigen Gebiethen, sie mögen nun vor oder nach dem 1. Januar 1792 Frankreich einverleibt worden seyn. Die contrahirenden Mächte behalten sich wechselseitig die unbeschränkte Freyheit vor, jeden Punct ihres Gebiets, wo sie es zu ihrer Sicherheit rathsam finden, zu befestigen.

Um jeder Verletzung des Privat-Eigenthums vorzubeugen, und die an den Gränzen liegenden Besitzungen Einzelner nach den günstigsten Grundsätzen zu behandeln, sollen von jeder der mit Frankreich gränzenden Mächte Commissarien ernannt, und diesen aufgetragen werden, in Gemeinschaft mit Französischen Commissarien zur Abgränzung der wechselseitigen Gebiethen zu schreiben. Sobald die Arbeit dieser Commissarien beendigt seyn wird, sollen Karten aufgenommen, und von den Commissarien beyder Theile unterzeichnet, hiernächst aber Gränzpfähle zur Bezeichnung der Gränzen aufgestellt werden.

IV. Um die Verbindung der Stadt Genf mit andern am See gelegenen Theilen des Schweizerischen Gebieths zu erleichtern, gestattet Frankreich, daß die Straße über Versoy von beyden Ländern gemeinschaftlich benutzt werde. Beyde Regierungen werden sich über die Mittel zur Verhütung der Contrebande, über die Regulirung des Postenlaufes, und die Unterhaltung der Straße freundschaftlich mit einander verstehen.

V. Die Schiffahrt auf dem Rhein von den Puncten, wo er schiffbar wird, bis in das Meer, und rückwärts, soll vollkommen frey seyn, dergestalt, daß Niemand davon ausgeschlossen werde; und man wird sich auf dem bevorstehenden Congreß damit beschäftigen, die von den Regierungen an beyden Ufern zu erhebenden Abgaben, auf die gleichförmigste, und dem Handel aller Nationen günstigste Weise zu reguliren.

Es soll auch auf eben diesem Congreß untersucht und bestimmt werden, wie zur Erleichterung der Communicationen zwischen den Völkern, und um sie einander immer mehr zu nähern, die obige Maßregel auf alle andere Flüsse, die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten von einander trennen, oder durchströmen, anzuwenden sey.

VI. Holland, unter der Souveränität des Hauses Oranien, erhält eine Vergrößerung seines Gebieths. Der Titel und die Ausübung der Souveränität kann in keinem Falle einem Prinzen zu Theil werden, der eine fremde Krone trägt, oder zu tragen berufen ist.

Die Deutschen Staaten bleiben unabhängig, und durch ein Föderativband unter einander verknüpft.

Die Schweiz behält ihre Unabhängigkeit, und fährt fort sich selbst zu regieren.

Italien, außerhalb der Gränzen der an Oesterreich zurückfallenden Länder, wird aus unabhängigen Staaten bestehen.

VII. Die Insel Malta, und was von ihr abhängt, soll Sr. Großbritannischen Majestät Eigenthum mit voller Souveränität bleiben.

VIII. Seine Großbritannische Majestät in Ihrem eigenen und Ihrer Allirten Namen verpflichtet sich, Sr. Allerchristlichsten Majestät, in den hiernächst zu bestimmenden Terminen, die Colonien, Fischereyen, Comtoirs und Niederlassungen aller Art, welche Frankreich am 1. Januar 1792 in den Meeren und auf dem Continent von Amerika, Afrika und Asien besaß, zurückzugeben, jedoch mit Ausschluß der Inseln Tabago, und St. Lucia, wie auch der Isle de France und der zugehörigen Inseln, namentlich Rodrigue und Les Sechelles, welche Sr. Brittischen Majestät von Sr. Allerchristlichsten Majestät als souveraines Eigenthum überlassen werden, desgleichen des durch den Baseler Frieden an Frankreich abgetretenen Theiles von St. Domingo, welchen Se. Allerchristlichste Majestät dem Könige von Spanien als souveraines Eigenthum zurückgibt.

IX. Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, gibt, in Gemäßheit der mit Seinen Allirten getroffenen Verabredungen und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels, seine Einwilligung, daß die Insel Guadeloupe Seiner Allerchristlichsten Majestät zurückgeliefert werde, und entsagt Allen Rechten, die ihm auf diese Insel zustehen könnten.

X. Ihre Majestät die Königin von Portugal verpflichtet sich, in Gemäßheit der mit ihren Allirten getroffenen Verabredungen, und zur Vollziehung des 8. Artikels, in dem nachher zu bestimmenden Termine, das Französische Guyana, so wie es am 1. Januar 1792. bestand, Sr. Majestät dem Könige von Frankreich zurück zu geben. Da aber durch diese Zurückgabe die ehemahligen Streitigkeiten über die Gränzen dieser Provinz wieder eintreten, so ist beschlossen, diese Streitigkeiten unter der Vermittlung Sr. Brittischen Majestät zwischen beyden Höfen gütlich ausgleichen zu lassen.

XI. Die festen Plätze und Citadellen in den nach den drey vorhergehenden Artikeln an Se. Majestät den König von Frankreich zurückfallenden Colonien und Niederlassungen sollen in dem Stande überliefert werden, in welchem sie sich im Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats befanden.

XII. Se. Brittische Majestät verpflichtet sich, den französischen Unterthanen, in Rücksicht auf den Handel und die Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums innerhalb der Gränzen der Brittischen Souveränität auf dem festen Lande von Ostindien, dieselben Freyheiten, Privilegien und Schutz-Maßregeln, welche die am meisten begünstigten Nationen genießen, oder künftig erlangen könnten, angedeihen zu lassen. Von der andern Seite versprechen Se. Allerchristlichste Majestät, da Ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als den Frieden zwischen den Kronen Frankreich und England aufrecht zu erhalten, und zum Voraus alles, was der einst das gute Vernehmen zwischen ihnen stören könnte, aus den Verhältnissen beyder Nationen weggeräumt zu sehen, in den an Frankreich zurückfallenden und innerhalb der Gränzen der Brittischen Souveränität gelegenen Niederlassungen auf dem festen Lande von Ostindien, keine Festungswerke anzulegen und keine größere Anzahl von Truppen, als zur Handhabung der Polizen erforderlich ist, zu unterhalten.

XIII. Das Recht der Fischerey auf der großen Bank von Terre Neuve, an den Küsten der Insel dieses Namens und der umliegenden Inseln, und im Meerbusen von St. Laurent, wird für die Französischen Unterthanen auf eben den Fuß, auf welchem es im Jahre 1792. bestand, wieder hergestellt.

XIV. Die von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Seinen Allirten, Sr. Majestät dem Könige von Frankreich zurück zu gebenden Colonien, Comtoirs und Niederlassungen, sollen in folgenden Terminen, nemlich: die in den nördlichen Meeren, und in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika und Afrika binnen drey Monathen, und die jenseits des Borgebirges der guten Hoffnung binnen sechs Monathen von der Ratifikation dieses Traktats an gerechnet, übergeben werden.

XV. Da die hohen contrahirenden Mächte sich durch den 4ten Artikel der Konvention vom 23. April vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen Definitiv-Traktat das Schicksal der Arsenalé und Kriegs-Schiffe, die sich in den Frankreich nach dem 2. Artikel der gedachten Konvention zurück zu gebenden Seeplätzen befinden, näher zu bestimmen, so ist man übereingekommen, daß die gedachten Schiffe und Kriegs-Fahrzeuge, sie mögen ausgerüstet seyn oder nicht, wie auch die Schiff-Artillerie und Munition, und alle zum Bau und zur Ausrüstung gehörigen Materialien, zwischen Frankreich und die Länder, in welchen jene Seeplätze liegen, in dem Verhältnisse von zwey Dritttheilen für Frankreich und Einem Dritttheil für die Mächte, denen die gedachten Plätze zufallen, getheilt werden sollen. Zu den in obigem Verhältnisse zu vertheilenden Materialien werden auch gerechnet, die im Bau begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, die nicht im Stande sind, sechs Wochen nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats vom Stapel gelassen zu werden. Von beyden Seiten werden Commissarien ernannt, um die Theilung zu vollziehen, und eine Nachweisung davon aufzunehmen, und die verhöferten Mächte werden zur Rückkehr der französischen Arbeiter, Matrosen und Beamten, Reise-Pässe und sicheres Geleit erteilen.

Die Schiffe und Arsenalé in den Seeplätzen, welche vor dem 23. April in die Gewalt der Allirten gekommen sind, finden sich in diesen Stipulationen nicht mitbegriffen, auch nicht die, welche Holland zugehören, und namentlich nicht die Flotte im Texel.

Die franz. Regierung macht sich anheischig, alles, was nach gegenwärtigem Artikel ihr Eigenthum verbleibt, in einer Frist von 3 Monathen nach geschehener Theilung, abführen oder verkaufen zu lassen.

In Zukunft soll der Hafen von Antwerpen bloß ein Handels-Hafen seyn.

XVI. Da die hohen contrahirenden Mächte die Spaltungen, welche Europa beunruhiget haben, einer gänzlichen Vergessenheit überliefert zu sehen wünschen, so erklären und verheißen sie, daß in den durch gegenwärtigen Traktat zurückgegebenen und abgetretenen Ländern, Niemand weß Standes er auch sey, in seiner Person oder in seinem Eigenthum, weder wegen seiner politischen Schritte oder Meinungen, noch wegen seiner Verbindungen mit irgend einem der contrahirenden Theile, oder mit nicht mehr existirenden Regierungen, noch wegen irgend einer andern Ursache dieser Art, es sey denn, wegen einer Schuldverbindlichkeit gegen Privat-Personen, oder wegen einer nach Unterzeichnung dieses Traktats begangenen Handlung, zur Rechenschaft gezogen oder beunruhiget werden soll.

XVII. In allen Ländern, welche, es sey durch den gegenwärtigen Traktat, es sey durch die in Verfolg desselben statthabenden Einrichtungen, unter eine andere Herrschaft kommen, soll den Einwohnern, sie mögen nun Landesgeborne oder Fremde, und von was immer für einer Nation und Abkunft seyn, ein Zeitraum von sechs Jahren, von der Abwechslung der Ratifikationen an gerechnet, verkattet werden, um ihre, es sey vor oder seit dem jetzigen Kriege erworbenen Güter, wenn sie es nöthig finden, zu veräußern, und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben.

XVIII. Die Allirten Mächte, um Sr. Allerchristlichsten Majestät aufs Neue an den Tag zu legen, wie gern sie alle Spuren der durch den gegenwärtigen Frieden glücklich beendigten Unglücks-Periode verwischen möchten, thun auf den gesammten Betrag der Summen, welche die verschiedenen Regierungen, auf Contracte, die in den seit 1792 geführten Kriegen von der Französischen Regierung abgeschlossen, oder für Lieferungen und Vorschüsse, die derselben geleistet worden, an Frankreich zu fordern haben, Verzicht. Dagegen entsagen Se. Allerchristlichste Majestät jeder Forderung, die sie aus einem ähnlichen Titel an die Allirten Mächte geltend machen könnten. Zur Vollziehung dieses Artikels versprechen die hohen Contrahenten einander wechselseitig alle Urkunden, Obligationen und Schriften, die auf solche von ihnen aufgegebene Forderungen Bezug haben, zurück zu stellen.

XIX. Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen, welche sie außerdem, in Ländern außerhalb ihres Gebietes, auf Contracte oder anderweite förmliche Verhandlungen zwischen Privat-Personen oder abgeordneten Behörden, und französischen Autoritäten, schuldig seyn möchte, liquidiren zu lassen, und zu bezahlen.

XX. Die hohen contrahirenden Mächte werden, sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, Commissarien ernennen, um die Vollziehung der sämtlichen Dispositionen des 18. und 19. Artikels zu bewirken, und darüber zu halten. Diese Commissarien werden sich mit Prüfung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Forderungen, mit Liquidirung der in Anspruch genommenen Summen, und den Zahlungs-Mitteln, welche die französische Regierung vorschlagen wird, beschäftigen. Sie werden

auch beauftragt seyn, die Urkunden, Obligationen und Papiere, in Betreff der Forderungen, auf welche die hohen Contrahenten wechselseitig Verzicht gethan haben, zu übergeben, dergestalt, daß die Bestätigung des Resultats ihrer Arbeiten diese Verzichtleistung vollständig machen wird.

XXI. Die auf die Länder, welchen Frankreich entsagt hat, ursprünglich hypothecirten, so wie die für die innere Verwaltung derselben contrahirten Schulden bleiben auf denselben Ländern haften. Diejenigen von diesen Schulden, welche in Inscriptionen auf das große Buch der Französischen Staats-Schuld verwandelt worden waren, fallen daher vom 22. Dezember 1813 an gerechnet, der französischen Regierung nicht weiter zur Last. Die Documente von jenen, welche zur Inscription bereit, aber noch nicht eingeschrieben waren, werden den Regierungen der respectiven Länder zurück geliefert. Eine Nachweisung von diesen sämtlichen Schulden soll durch eine gemischte Commission angefertigt und festgesetzt werden.

XXII. Dahingegen bleibt die französische Regierung für alle Summen verhaftet, welche die Unterthanen der gedachten Länder als Cautionen, Deposita oder Geld-Confignationen, in französische Cassen gezahlt haben. Es soll aber auch, den in gedachten Ländern angelegten französischen Unterthanen, welche in die Cassen derselben, unter einem der besagten Titel Gelder niedergelegt haben, der Betrag derselben treulich erstattet werden.

XXIII. Die Inhaber solcher Aemter, welche Cautions-Leistung erforderter, ohne jedoch mit Verwaltung öffentlicher Gelder verknüpft zu seyn, sollen die eingelegten Summen mit Zinsen, vom Tage des gegenwärtigen Tractates an, in jährlichen Raten von einem Fünftheil des Ganzen, bis zu ihrer vollständigen Befriedigung, in Paris ausgezahlt erhalten. In Verfall derer, welche Gelder zu verwalten hatten, soll diese Rückzahlung spätestens sechs Monate nach Uebergabe ihrer Rechnungen erfolgen, den Fall der Veruntreuung allein ausgenommen. Eine Abschrift ihrer Rechnungen soll der Regierung ihres Landes, zur Information und fernern Uebersicht ihres Rechnungs-Wesens zugestellt werden.

XXIV. Die gerichtlichen Deposita und Geld-Confignationen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Nivose des Jahres 13. (18. Januar 1805) in die Amortisations-Casse gestossen sind, und welche den Einwohnern der Länder, die Frankreich nicht länger besitzen soll, gehören, werden binnen Jahres-Frist, von der Auswechslung der Ratification des gegenwärtigen Tractates an gerechnet, den öffentlichen Behörden der gedachten Länder übergeben, mit Ausnahme solcher deponirten und consignirten Gelder, bei welchen französische Unterthanen interessirt sind, als in welchem Falle solche Gelder in der Amortisations-Casse bleiben, und nur gegen Legitimationen, die von den competenten Behörden herrühren, verabfolgt werden sollen.

XXV. Die Fonds, welche von Communen und öffentlichen Anstalten, in die Verwaltungs-Casse, oder Amortisationscasse oder irgend eine andere Cassen der Regierung niedergelegt worden sind, sollen vom Tage des gegenwärtigen Tractates an, in jährlichen Zahlungen von einem Fünftheil des Ganzen, nach Abzug der den Interessenten geleisteten Vorschüsse, und mit Vorbehalt der von den Gläubigern gedachter Communen und öffentlichen Anstalten auf jene Fonds zu machenden Ansprüche, erstattet werden.

XXVI. Vom 1. Januar 1814 an, ist die französische Regierung von der Auszahlung aller Civil-, Militär- und Säkular-Pensionen und Gnaden-Gehalte, an Personen, die nicht mehr französische Unterthanen sind, entbunden.

XXVII. Die von französischen Unterthanen in den ehemahligen Departements von Belgien, dem linken Rhein-Ufer, und den Alpen, außerhalb der alten französischen Gränze, durch Kauf oder sonst titulo oneroso erworbenen National-Domänen, sind und bleiben den Acquirenten versichert.

XXVIII. In den Ländern, in welchen das Heimfalls-Recht, oder andere Rechte von gleicher Art, durch wechselseitige Uebereinkunft mit Frankreich aufgehoben, oder welche früher mit Frankreich vereinigt waren, bleibt es ausdrücklich bey der Aufhebung dieser Rechte.

XXIX. Die französische Regierung verspricht, die Staats-Obligationen und andere Instrumente dieser Art, welche in den von französischen Armeen besetzten, oder eine Zeit lang unter französischer Administration gestandenen Ländern abgeführt worden sind, auszuliefern; wo diese Ablieferung aber auch nicht mehr Statt finden kann, werden dennoch alle Papiere dieser Art als vernichtet angesehen.

XXX. Die rückständigen Zahlungen für noch nicht vollendete, oder nach dem 31. Dezember 1812. vollendete gemeinnützige Arbeiten am Rhein, und in den durch gegenwärtigen Traktat von Frankreich abgesonderten Departements, bleiben den künftigen Besitzern des Gebietes zur Last, und werden von dem mit Liquidation der Landes-Schulden beauftragten Kommission liquidirt.

XXXI. Die Archive, Karten, Pläne und Documente, welche den abgetretenen Ländern gehören, oder ihre Verwaltung betreffen, sollen zugleich mit den Ländern selbst, treulich zurück gegeben werden, und, wenn dieses nicht sofort geschehen könnte, wenigstens nicht später als sechs Monate nach Uebergabe der Länder.

Diese Stipulation gilt auch für die Archive, Karten und Kupferplatten, die in den von den verschiedenen Armeen augenblicklich besetzten Ländern weggeführt worden seyn mögen.

XXXII. Binnen zwey Monaten sollen alle, von einer und der andern Seite in dem gegenwärtigen Kriege begriffenen Mächte, Bevollmächtigte nach Wien schicken, um auf einem allgemeinen Kongreß die Maßregeln, welche die Dispositionen des gegenwärtigen Tractats vervollständigen sollen, festzusetzen.

XXXIII. Der gegenwärtige Traktat soll binnen 14 Tagen, oder früher, wenn es möglich ist, ratifizirt, und die Ratifikationen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument unterzeichnet, und demselben ihr Siegel bengedruckt.

So geschehen zu Paris am 30. May im Jahre unsers Herrn 1814. (Unterzeichnet.)

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Fürst von Benevent.

(L. S.) Graf von Stadion.

Additioneller Artikel.

Die hohen contrahirenden Mächte, um alle Spuren der unglücklichen Begebenheiten, unter welchen ihre Völker gelitten haben, auszulöschen, sind übereingekommen, die Wirkungen der Tractate von 1805 und 1809, in so fern sie nicht durch den gegenwärtigen schon vernichtet worden sind, ausdrücklich für vernichtet zu erklären. In Verfolg dieses Entschlusses verheißten Se. Allerchristlichste Majestät, daß die gegen französische Unterthanen, welche in Sr. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät Diensten standen, oder gestanden hatten, erlassene Decrete, so wie die darauf gegründeten Richterprüche, aller Kraft beraubt seyn sollen.

Der gegenwärtige Artikel soll eben so gültig seyn, als wenn er Wort vor Wort in dem heute unterzeichneten Haupt-Traktat eingerückt wäre. Er soll zu gleicher Zeit mit diesem ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument unterzeichnet, und demselben ihr Siegel bengedruckt.

So geschehen zu Paris am 30. May im Jahre unsers Herrn 1814.

(Unterzeichnet.)

(L. S.) Fürst von Metternich

(L. S.) Fürst von Benevent.

(L. S.) Graf von Stadion.